



# Treuhand und Revision

## JAHRBUCH 2023

herausgegeben von  
**Andrea Mathis, Rolf Nobs**

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

A thin, dark grey arc that starts under the word "FORUM" and curves upwards and to the right, ending under the word "SCHWEIZ".

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

## **Treuhand und Revision – Jahrbuch 2023**

Herausgeber: Andrea Mathis, Rolf Nobs

WEKA Business Media AG, Schweiz

Projektleitung: Petra Streit

© 2023 WEKA Business Media AG, Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

[www.weka.ch](http://www.weka.ch), [www.weka-library.ch](http://www.weka-library.ch)

WEKA Business Media AG

Zürich • Kissing • Paris • Wien

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen.

Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit

verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

---

ISBN 978-3-297-48223-0

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, D-99947 Bad Langensalza / Layout: Dimitri Gabriel,  
Satz: Tonio Schelker / Korrektorat: Margit Bachfischer M.A., Bobingen

# Inhaltsverzeichnis

## Editorial

Andrea Mathis/Rolf Nobs..... 5

## Neuerungen im SchKG

Michael Krampf..... 7

## Aktueller Stand der Praxis des Einzelunternehmens

Vivien Sidler/Marco Gehrig..... 23

## eSignatur – die nächste Revolution

Philipp Dobler..... 45

## Berücksichtigung von Wirtschaftskriminalität im Rahmen von Prüfungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision

Marc Arnet..... 57

## Führen auf Distanz: Mitarbeiterführung im Homeoffice

Martina Hofer Moreno..... 143

## Cybersicherheit im 21. Jahrhundert

Andreas Wisler..... 183

## Ferien und Urlaube im Arbeitsrecht

Nicolas Facincani/Reto Sutter..... 235

## Die Bilanzierung von Kryptowährungen gemäss OR und Swiss GAAP FER

Prof. Dr. Marco Passardi/Prof. Dr. Stefan Behringer..... 263

## Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Unternehmensbewertung

Dr. Fabian Schmid/Prof. Dr. Tobias Hüttche..... 279

## BVG-Beratung im Mandat – Was Treuhänder wissen sollten

Gina Hutter..... 303



# Editorial



**Andrea Mathis**



**Rolf Nobs**

Corona hat das Jahr 2022 geprägt, und dann kamen der Krieg in Europa, Klimakatastrophen, Energieengpässe und Inflation dazu. Diese eingetretenen Vorkommnisse haben für viele Unternehmen auch wirtschaftliche Konsequenzen für das 2023. All diese Vorkommnisse zeigen auf, dass aktuelles Fachwissen der Branchenvertreter der Branchen Treuhand und Revision in diesem Jahr wieder sehr gefragt sein wird.

Zusätzlich treten in diesem Jahr wichtige Neuerungen in Kraft. So tritt das neue Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Kraft, welches interessante Neuerungen in den Bereichen Verwaltungsrat, Kapital und Reserven, Aktionäre und Generalversammlung sowie Rechnungslegung enthält. Auch das neue Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Dieses Gesetz zeigt interessante Möglichkeiten bei der Nachfolgeplanung auf. Per 1. September 2023 wird das neue Datenschutzgesetz in Kraft gesetzt. Diese Gesetzesvorlage ruft im eigenen Unternehmen und bei den Kunden großen Anpassungsbedarf hervor. In der Revisionsbranche startet dieses Jahr die Zulassungserneuerung von Revisionsunternehmen für weitere fünf Jahre. Im Weiteren hat der Bundesrat eine Neuerung, im Bereich Ausbildung, publiziert. Künftige Revisionsexpertinnen und -experten müssen für die Zulassung neu zwingend praktische Erfahrung in der ordentlichen Revision nachweisen. All diese Veränderungen zeigen auf, wie wichtig es ist, dass unsere Branche Treuhand und Revision sich stetig in allen Fachbereichen weiterbildet.

In diesem Buch geben wir Referentinnen und Referenten aus unseren Veranstaltungen eine Plattform, Themen aus ihrem Fachgebiet zu präsentieren. Die Autorinnen und Autoren kennen wir schon seit Jahren als ausgezeichnete und praxisnahe Referierende an unseren Tagungen und Kongressen. Praxisbezug und persönliche Betreuung sind wichtige Voraussetzungen, weshalb sich Jahr für Jahr mehr Treuhänderinnen und Treuhänder, Fachleute aus dem Finanz- und Rechnungswesen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer an unseren Veranstaltungen weiterbilden. Den Praxisbezug haben Sie in diesem Buch von der ersten bis zur letzten Seite garantiert. Für die persönliche Betreuung begrüßen wir Sie gerne an einer unserer Veranstaltungen und/oder Webinar oder als Mitglied des *preferred leaders club*.

Wir danken den Autorinnen und Autoren Michael Krampf, Prof. Dr. Marco Gehrig/Vivien Sidler, Dr. Philipp Dobler, Marc Arnet, Martina Hofer Moreno, Andreas Wisler, Nicolas Facincani/Dr. Reto Suter, Prof. Dr. Marco Passardi/Prof. Dr. Stefan Behringer, Dr. Fabian Schmid/Prof. Dr. Tobias Hüttche und Gina Hutter für ihren grossen und wichtigen Beitrag zu diesem Jahrbuch. Unser Dank gilt auch der WEKA Business Media AG für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Die Herausgeber



Andrea Mathis



Rolf Nobs

## Neuerungen im SchKG<sup>1</sup>



**Michael Krampf**, geboren 1965, ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf die Themen KMU, Betreibungs-, Sanierungs- und Prozessrecht sowie Konsumenten- und Arbeitsrecht. Er war mehrere Jahre am Konkursrichteramts des Bezirksgerichts Zürich tätig. Nach Engagements beim Bund, beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich und beim Wirtschaftsprüfungunternehmen EY Schweiz AG arbeitete er von 2006 bis Ende 2017 beim Beobachter. Seit

1. März 2018 ist er in der Rechtsberatung von K-Tipp und Saldo tätig und schreibt Artikel für diese zwei Zeitschriften sowie für K-Geld und plädoyer. Er ist Autor des Ratgeberbuchs «So kommen Sie zu Ihrem Geld» und Co-Autor von «Erfolgreich als KMU». Er unterrichtet an der Hochschule für Wirtschaft Zürich HWZ und am Unternehmer Forum Schweiz. Er referiert regelmässig zum Betreibungs-, Sanierungs- und Prozessrecht sowie Vertrags-, Konsumenten- und Arbeitsrecht.

---

1 Dieser Beitrag basiert auf einem Referat, das der Autor im Dezember 2022 und im Januar 2023 in Zürich an einer Veranstaltung des Unternehmer Forum Schweiz gehalten hat. Das Manuskript wurde am 6. Januar 2023 abgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	9
<b>2.</b>	<b>Betreibungs- und Konkursstatistik 2021</b> .....	9
<b>3.</b>	<b>Neues Recht seit 1. Januar 2023</b> .....	10
3.1	Unternehmenssanierungsrecht.....	10
3.2	Bankenkonzurs.....	11
<b>4.</b>	<b>Neues Recht – Inkrafttreten noch offen</b> .....	12
4.1	Konkursmissbrauch.....	12
4.2	Krankenkassenprämien .....	13
4.3	Sanierung von Versicherungen.....	14
<b>5.</b>	<b>Revision Zivilprozessordnung kurz vor dem Abschluss</b> .....	14
<b>6.</b>	<b>Gesetzesprojekte mit abgeschlossener Vernehmlassung</b> .....	15
6.1	Sanierungsverfahren für natürliche Personen.....	16
6.2	Betreibungswesen.....	18
6.3	Verzugszinssatz .....	18
<b>7.</b>	<b>Im Parlament hängige Gesetzesprojekte</b> .....	19
7.1	Gebühren .....	19
7.2	Steuern im Existenzminimum.....	19
7.3	Betreibungsregisterauszug.....	20
7.4	Betreibung von Krankenkassenprämien.....	20
7.5	Nichtbekanntgabe einer Betreuung.....	20
	<b>Literatur</b> .....	21

## 1. Einleitung

«Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist mehr denn je permanenten Veränderungen und Anpassungen unterworfen», schreibt Philipp Weber, der als Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz für die Gesetzgebung im Bereich SchKG zuständig ist.<sup>2</sup>

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über diverse Anpassungen, die entweder seit 1. Januar 2023 gelten, bald in Kraft treten oder im Parlament hängig sind.

## 2. Betreibungs- und Konkursstatistik 2021

Die Betreibungsämter stellten 2021 total 2 762 446 Zahlungsbefehle aus. Das sind 106 442 mehr als im Krisenjahr 2020, aber 301 749 weniger als im Rekordjahr 2019 mit rund 3 Millionen Betreibungen.<sup>3</sup>

Die Zahl der Konkureröffnungen stieg auf ein Rekordhoch: Die Gerichte eröffneten 16 253 Konkurse über Firmen und Privatpersonen. Das sind 445 mehr als im Rekordjahr 2019 mit 15 808 Konkursen, und es ist der höchste Stand seit Erhebung der Daten.

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) wurde im Jahr 2021 über 7606 Firmen der Konkurs eröffnet. Das sind 8,6% mehr als im Vorjahr (7002), aber 863 weniger als im Rekordjahr 2018 mit 8469 Konkursverfahren. Die Zahl der Privatkonkurse erhöhte sich auf 8467, weil die ausgeschlagenen Erbschaften um fast 1000 Verfahren auf 7306 zugenommen haben. Ein neuer Rekord.

Was die Verluste bei den durchgeführten Konkursen betrifft, vermeldet das BFS CHF 4,2 Mrd. – CHF 4 Mrd. weniger als im Rekordjahr 2020 (CHF 8,2 Mrd.). Grund für die hohen Verluste sind drei Konkursverfahren in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und Schwyz mit einem Totalverlust von über CHF 1,7 Mrd.

---

<sup>2</sup> Weber, Bern, S. 165.

<sup>3</sup> Krampf, Erbschaftskonkurse, S. 6.

### 3. Neues Recht seit 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 traten das neue OR-Unternehmenssanierungsrecht sowie die revidierten Bestimmungen zum Bankenkonzurs in Kraft.

#### 3.1 Unternehmenssanierungsrecht

Neu muss der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen (Art. 725 Abs. 1 OR). Droht sie zahlungsunfähig zu werden, muss er mit der gebotenen Eile die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit notwendigen und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Sanierung ergreifen oder der Generalversammlung beantragen. Nötigenfalls reicht er ein Gesuch um Nachlassstundung ein (Art. 725 Abs. 2 und 3 OR).

Zeigt die letzte Jahresrechnung einen hälftigen Kapitalverlust, muss der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile Massnahmen zur Beseitigung des Verlusts und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Sanierung ergreifen oder der Generalversammlung beantragen (Art. 725a Abs. 1 OR). Der Verwaltungsrat von Firmen ohne Revisionsstelle (Opting-out) muss einen zugelassenen Revisor ernennen, der die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt prüft (Art. 725a Abs. 2 OR). Die Prüfungspflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht (Art. 725a Abs. 3 OR).

Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen, wobei auf Letzteren neu verzichtet werden kann, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt neu ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten (Art. 725b Abs. 1 OR). Die Zwischenabschlüsse müssen durch die Revisionsstelle oder, falls keine vorhanden ist, durch einen vom Verwaltungsrat zu ernennenden zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 725b Abs. 2 OR). Ist die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen, das den Konkurs eröffnet (Art. 725b Abs. 3 OR). Ein Konkursaufschub ist nicht mehr möglich.

Unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, muss die Revisionsstelle (Art. 728c Abs. 3 und Art. 729c OR) oder im Fall von Opting-out der zugelassene Revisor das Gericht benachrichtigen, wenn die Überschuldung offensichtlich ist (Art. 725b Abs. 5 OR).

Die Benachrichtigung des Gerichts kann in drei Fällen unterbleiben:

- bei Rangrücktritten im Ausmass der Überschuldung inklusive Zinsen
- bei begründeter Aussicht auf die Behebung der Überschuldung innert maximal 90 Tagen seit Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse und sofern die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden (Art. 725b Abs. 4 OR)
- wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht (Art. 293 SchKG)

Zur Behebung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen höchstens bis zum wirklichen Wert aufgewertet werden (Art. 725c Abs. 1 OR). Eine Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder bei deren Fehlen ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden (Art. 725c Abs. 2 OR).

Ausser für die AG gelten die neuen Regeln auch für die GmbH (Art. 820 OR), für Genossenschaften (Art. 903 Abs. 2 OR), eintragungspflichtige Vereine und in den groben Zügen für Stiftungen (Art. 84a ZGB).<sup>4</sup>

## 3.2 Bankenkonzurs

Zum einen wurden die Bestimmungen zu den Sanierungsmassnahmen ins Bankengesetz überführt (Art. 30b ff. BankG). Zum anderen wurde der Einlegerschutz im Konkurs durch folgende Massnahmen verbessert:

- Die Beitragsverpflichtung aller Banken beträgt 1,6% aller gesicherten Einlagen im System. Bei einem Total von zurzeit CHF 503 Mrd. ergibt dies eine Beitragsverpflichtung von CHF 8 Mrd., das heisst zwei Milliarden mehr als bisher.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Jagmetti/Talbot, Insolvenzerklärung, S. 270.

<sup>5</sup> Lattmann, Kleinspärer, S. 6.

- Eine Auszahlung der Einlagen von maximal CHF 100 000.– pro Kunde soll innert sieben Tagen erfolgen (Art. 37j Abs. 3 BankG).
- Personen mit Gemeinschaftskonto wie etwa ein Ehepaar werden als Einzelkunden angesehen mit ebenfalls einem Anspruch auf CHF 100 000.– (Art. 42c Abs. 3 BankV). Dieser Anspruch gilt zusätzlich zu den CHF 100 000.–, die diese Personen allenfalls auf Einzelkonten derselben Bank haben.<sup>6</sup>

## 4. Neues Recht – Inkrafttreten noch offen

Im Frühling 2022 stimmten National- und Ständerat neuen Bestimmungen gegen den Konkursmissbrauch, zur Vollstreckung nicht bezahlter Krankenkassenprämien und für Sanierungsmassnahmen bei Versicherungen zu. Die Referendumsfristen sind am 7. Juli 2022 abgelaufen. Das Inkrafttreten ist noch offen.

### 4.1 Konkursmissbrauch

Öffentlich-rechtliche Gläubiger wie die Steuerverwaltung oder die Suva müssen ihre Schuldner neu ebenfalls auf Konkurs statt wie bisher auf Pfändung betreiben.<sup>7</sup> Diese Änderung hat grosse Auswirkungen, denn die öffentliche Hand ist der häufigste Gläubiger in der Praxis.

Die weiteren Neuerungen sind:

- Tätigkeitsverbot: Es gilt neu auch für faktische Organe (Art. 67a Abs. 2 nStGB) Die im Strafregister eingetragenen Verbote müssen dem Handelsregisteramt gemeldet werden, damit die Betroffenen aus dem Handelsregister gelöscht werden (Art. 928a Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup> und Art. 64a Abs. 1, 2 und 3 StReG).
- Personensuche im Handelsregister: Sie ist neu landesweit über [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) möglich und nicht nur über die Handelsregister der Kantone (Art. 928b Abs. 3 nOR).
- Revisionspflicht: Ein Verzicht ist nicht mehr rückwirkend, sondern nur für künftige Geschäftsjahre möglich (Art. 727a Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> nOR).

<sup>6</sup> Lattmann, Kleinspärer, S. 8.

<sup>7</sup> Krampf, Konkursmissbrauch, S. 4.

- Mantelhandel: Verkäufe von Mantelgesellschaften sind verboten, wenn eine überschuldete Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mehr aktiv ist und keine verwertbaren Aktien hat (Art. 684a Abs. 1 und Art. 787a nOR).
- Anzeigepflicht: Konkursbeamte müssen festgestellte Verbrechen und Vergehen anzeigen, bei Übertretungen sind sie dazu berechtigt (Art. 11 Abs. 2 und 3 nSchKG).
- Postsendungen: Das Konkursamt darf die an den Schuldner adressierte Post öffnen (Art. 222a Abs. 1, 2 und 3 nSchKG).
- Verfahrenseinstellung: Die Einstellung eines Konkurses mangels Aktiven muss bekannten Gläubigern per Brief mitgeteilt werden. Diese haben neu 20 statt zehn Tage Zeit, um die Durchführung des Verfahrens zu verlangen (Art. 230 Abs. 2 nSchKG).
- Steuerbehörde informiert das Handelsregisteramt, falls innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist von der juristischen Person keine unterzeichnete Jahresrechnung eingereicht wird (Art. 112 Abs. 4 nDGB).

## 4.2 Krankenkassenprämien

Neu sind die Prämien und die Kostenbeteiligung bis zum Ende des Monats, in dem das Kind volljährig wird, ausschliesslich von dessen Eltern geschuldet. Das Kind kann für diese Kosten auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht belangt werden. Dazu eingeleitete Beteiligungen sind nichtig (Art. 61a Abs. 1 und Art. 64a Abs. 1<sup>bis</sup> nKVG). Volljährige Kinder können die Krankenkasse auch wechseln, wenn Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Beteiligungskosten aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit ausstehen (Art. 64a Abs. 7<sup>bis</sup> nKVG).

Krankenkassen dürfen Ausstände eines Versicherten neu höchstens zweimal pro Jahr betreiben. Dabei werden Beteiligungen für Forderungen, für die bereits ein Verlustschein vorliegt, nicht hinzugerechnet (Art. 64a Abs. 2 nKVG).

Übernimmt der Kanton zu den 85% der Verlustscheinsforderung der Krankenkasse zusätzlich 5%, muss die Versicherung ihm diese Forderung abtreten (Art. 64a Abs. 5 nKVG).

Auf Antrag des Schuldners kann das Betreibungsamt neu bei einer Lohnpfändung den für die Bezahlung der laufenden Prämie und Kostenbeteiligung erforderlichen Betrag einziehen und direkt an die Krankenversicherung überweisen (Art. 93 Abs. 4 nSchKG).

### **4.3 Sanierung von Versicherungen**

Neu kann die FINMA ein Sanierungsverfahren bei einer Versicherung einleiten, wenn begründete Aussicht auf Sanierung oder Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen besteht (Art. 52a Abs. 1 nVAG). Mögliche Sanierungsmassnahmen sind zum Beispiel: Übertragung des Versicherungsbestands auf ein anderes Versicherungsunternehmen oder auf eine Auffanggesellschaft; Wandlung von Fremd- in Eigenkapital; Reduktion von Forderungen; materielle Anpassung von Versicherungsverträgen (Art. 52b Abs. 1 nVAG).

Forderungen von Versicherten aus Versicherungsverträgen sind neu in der zweiten Klasse privilegiert (Art. 219 Abs. 4 SchKG). Sie werden aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt (Art. 54a Abs. 1 nVAG).

## **5. Revision Zivilprozessordnung kurz vor dem Abschluss**

Seit Juni 2021 wird die Revision der Zivilprozessordnung im Parlament beraten, zuletzt war der Nationalrat am 12. Dezember 2022 an der Reihe.

Einig sind sich die Räte, dass das Gericht vom Kläger nur noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten als Vorschuss verlangen darf (Art. 98 Abs. 1 nZPO). Zudem muss die klagende Partei nicht mehr für die Kosten aufkommen, wenn sie den Prozess gewinnt (Art. 111 Abs. 1 nZPO). Das Inkassorisiko trägt neu der Staat – wie es vor der Schweizerischen Prozessordnung in den meisten Kantonen der Fall war.<sup>8</sup>

Weiter können die Schlichtungsbehörden künftig «in vermögensrechtlichen Streitigkeiten» einen Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von

---

8 Krampf, Kostenvorschuss, S. 16.

CHF 10 000.– unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 lit. c nZPO) – gegenwärtig liegt die Grenze bei CHF 5000.–.<sup>9</sup>

Quer stellt sich dagegen der Nationalrat zur vorgeschlagenen Ordnungsbusse von CHF 1000.–, die einer Partei auferlegt werden kann, wenn sie unentschuldig der Schlichtungsverhandlung fernbleibt (Art. 206 Abs. 4 nZPO). Und der Ständerat will – entgegen dem Nationalrat – die Streitwertgrenze für Entscheide der Schlichtungsbehörde nicht von CHF 2000.– auf CHF 5000.– erhöhen (Art. 212 Abs. 1 nZPO).<sup>10</sup>

Es wird damit gerechnet, dass die letzten Differenzen im Februar 2023 in der Frühjahrsession bereinigt werden.

Zur Erinnerung: Ende 2021 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum kollektiven Rechtsschutz.<sup>11</sup> Er wollte die bestehende Verbandsklage ausbauen. Zudem sollten neu kollektive Vergleiche möglich sein.<sup>12</sup> Im Juni 2022 trat die Rechtskommission des Nationalrats nicht auf die Vorlage ein.<sup>13</sup> Begründung: Es seien noch zu viele Fragen offen. Die Kommission beauftragte das Justizdepartement mit einer Regulierungsfolgeschätzung sowie einem Rechtsvergleich zu Kollektivklagerechten in EU-Staaten. Frühestens Mitte 2023 wird die Kommission die Beratung der Vorlage wiederaufnehmen.

## 6. Gesetzesprojekte mit abgeschlossener Vernehmlassung

Verschiedene parlamentarische Vorstösse führten zu Gesetzesprojekten, bei denen bereits eine Vernehmlassung durchgeführt wurde. Geplant ist ein Sanierungsverfahren für natürliche Personen. Im Betreibungswesen sollen verschiedene Bestimmungen geändert werden. Und der Verzugszinsatz soll an Marktzinsen angepasst werden.

<sup>9</sup> Krampf, Schlichter, S. 19.

<sup>10</sup> Krampf, Schlichter, S. 19–20.

<sup>11</sup> Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich) vom 10. Dezember 2021.

<sup>12</sup> Künin/Rothschild, Manko, S. 8–11.

<sup>13</sup> Medienmitteilung der Rechtskommission des Nationalrats vom 24. Juni 2022.